

Gesuch um Ertheilung einer Concession zur Errichtung einer Sortiments-Buchhandlung in hiesiger Stadt hoher Staatsregierung zur Berücksichtigung dringend empfehlen.

Zur Begründung seiner Beschwerde sucht der Beschwerdeführer auszuführen, daß, wenn auch dem Hrn. Wein eine Zusicherung ertheilt worden sei, daß keine Concession zur Errichtung einer zweiten Sortiments-Buchhandlung in hiesiger Stadt ertheilt werden solle, diese Zusicherung seinem Gesuche nicht im Wege stehen könne und zwar

a. weil eine solche Zusicherung mit den bestehenden Gesetzen und namentlich mit dem Gesetze vom 8. August 1852 nicht im Einklange stehe und deshalb das Fürstl. Ministerium nicht berechtigt gewesen sei, eine solche Zusicherung zu ertheilen, und

b. weil jene Zusicherung nicht bindend sein könne, indem man sich beiderseits das Recht, den Vertrag zu kündigen, vorbehalten habe, die Zusicherung überdies auch dahin beschränkt sei, daß das Bedürfnis die Errichtung einer zweiten Sortiments-Buchhandlung in hiesiger Stadt nicht erheische.

Es steht fest, daß das Fürstl. Ministerium hier in einem unterm 10. December 1859 mit den Buchhändlern Hrn. Fr. Aug. Cupel und Hrn. Carl Wein hier wegen Gründung einer officösen, unter dem Namen „Der Deutsche, Sondershäuser Zeitung und Regierungs- und Intelligenzblatt für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen“ noch jetzt erscheinenden Zeitung auf die Zeit vom 1. Januar 1860 bis dahin 1868 abgeschlossenen Vertrage den genannten Hrn. Cupel und Wein die Zusicherung ertheilt hat, daß während der Dauer dieses Vertrags keine Concession zu einem neuen Buchdruckergeschäft in hiesiger Stadt und keine Concession zu einer neuen Sortiments-Buchhandlung daselbst ertheilt werden solle. Wenn nun auch nicht zu billigen ist, daß eine solche dem auf Beseitigung aller Privilegien und Gewerbschranken offenbar hinstrebenden Geiste der Zeit zuwiderlaufende und dem öffentlichen Interesse nachtheilige, ein ausschließliches, wenn auch der Zeitdauer nach beschränktes Privilegium bedingende Zusicherung ertheilt worden ist, während man in Arnstadt gerade umgekehrt zur Erreichung eines gleichen Zwecks ein anderes Privilegium mit bedeutenden Geldopfern beseitigte, so kann doch die Deputation der Ansicht des Hrn. Beschwerdeführers nicht beistimmen, daß die ertheilte Zusicherung den bestehenden Gesetzen und namentlich dem Gesetze vom 8. August 1852 zuwiderlaufe. Allerdings soll das Buchhändlergewerbe nach den §§. 2. und 3. jenes Gesetzes nur den Buchhändlern und Buchdruckern nach Maßgabe einer Concession gestattet werden; allein der Umfang der Concession kann sehr verschieden sein, und das Gesetz schließt nicht aus, solche Concessionen durch Ertheilung von Zusicherungen in gewisser Weise noch zu verstärken. Nirgends ist eine derartige Maßnahme gesetzlich verboten. Ist nun Hrn. Wein die obengedachte Zusicherung einmal ertheilt, so muß sie auch so lange, als sie legal nicht gelöst werden kann, aufrecht erhalten werden, und es würde ein Zuwiderhandeln gegen dieselbe einen Vertragsbruch in sich schließen, dessen Folgen auch in finanzieller Beziehung nicht unerheblich sein dürften.

Der Beschwerdeführer hat ferner behauptet, es sei von beiden Theilen eine Kündigung des abgeschlossenen Vertrags vorbehalten worden. Diese Behauptung ist jedoch thatsächlich nicht richtig. Allerdings hat sich das Fürstl. Ministerium vorbehalten, auch vor Ablauf der bestimmten Vertragsdauer den Vertrag aufzulösen, jedoch nur

a. wenn von beiden Herausgebern, oder von einem derselben Pflichten, welche ihnen nach diesem Vertrage obliegen, nach dem Ermessen des Fürstl. Ministeriums gar nicht oder nicht gehörig erfüllt worden sind, und

b. wenn in einem Kalenderjahre nach §. 5. eine Vergütung von mehr als 500 Thln. der Staatscasse zur Last fällt.

Auch ist der ertheilten Zusicherung keineswegs eine solche Beschränkung beigelegt, wie sie der Beschwerdeführer behauptet hat, sondern es ist nur der gedachten Zusicherung die Beschränkung beigelegt, daß keine gegründeten Klagen oder Beschwerden gegen die Inhaber der jetzt bestehenden Geschäfte dieser Art zu führen sind.

Bei dieser Sachlage sieht sich die Deputation außer Stand, das Gesuch des Hrn. Bertram unbedingt zu empfehlen.

Wünschenswerth ist es aber jedenfalls, wenn die durch den Vertrag vom 10. Decbr. 1859 herbeigeführte, dem allgemeinen Interesse nicht förderliche Beschränkung so bald als möglich wieder beseitigt und deshalb von dem Rechte, den Vertrag aufzulösen, sobald nach den stipulirten Bedingungen dies zulässig ist, Gebrauch gemacht wird.

Die Deputation schlägt deshalb hohem Landtage vor, die Beschwerde des Hrn. Bertram an hohe Staatsregierung mit dem Ersuchen abzugeben, den mit den Hrn. Cupel und Wein abgeschlossenen Vertrag vom 10. December 1859 zu kündigen und aufzulösen, sobald eine der vertragsmäßigen Voraussetzungen eingetreten ist, unter welchen der Vertrag auch vor Ablauf der bestimmten Zeitdauer aufgelöst werden kann.

Der Landtag hat hierauf diesen Antrag einstimmig angenommen.

#### Miscellen.

Aus Leipzig. Nach einer Bekanntmachung der königl. Oberpostdirection hier ist vom 1. Jan. d. J. ab für Waarenproben und Muster, für Correcturbogen, Zeitungen und andere gedruckte Sachen unter Kreuzband im Verkehr mit Belgien und den Niederlanden die Gewichtsprogression übereinstimmend wie folgt festgesetzt worden: bis 2½ Loth einschließlich einfach; über 2½—5 Loth einschließlich zweifach; über 5—7½ Loth einschließlich dreifach, und so fort für je 2½ Loth einschließlich ein Satz mehr. In den Portosätzen tritt eine Aenderung nicht ein. Es ist demnach für je 2½ Loth einschließlich vom Absender zu entrichten: a) für Zeitungen und andere gedruckte Sachen nach Belgien  $\frac{3}{10}$  Ngr. Vereins- und  $\frac{1}{4}$  Ngr. belgisches Porto; b) für Zeitungen und andere gedruckte Sachen nach den Niederlanden sowie für Waarenproben, Muster und Correcturbogen nach Belgien, resp. den Niederlanden  $\frac{1}{2}$  Ngr. Vereins- und  $\frac{1}{2}$  Ngr. belgisches Porto.

Frankfurt a. M., 12. Jan. In der heutigen Sitzung der Bundesversammlung erklärte die badische Regierung sich bereit, das von der Bundescommission entworfene Nachdruckgesetz einzuführen, im Fall dies alle anderen Regierungen thäten.

Aus Wien vom 12. Jan. berichtet die Ostdeutsche Post über das „Leben Cäsar's“ von Ludwig Napoleon: „Kaiser Napoleon III. hatte gewünscht, daß sein Ende dieses oder Anfang des nächsten Monats erscheinendes Werk „Das Leben Cäsar's“ gleichzeitig mit der französischen Ausgabe auch in Uebersetzungen in den wichtigsten lebendigen Sprachen: deutsch, englisch und italienisch, erscheinen sollte. Der Hofbuchhändler Napoleon's, Hr. Plon in Paris, bei welchem die Originalausgabe erscheint, wandte sich telegraphisch wegen einer deutschen Uebersetzung an folgende Buchhandlungen: Gerold in Wien, Mittler in Berlin, Cotta in Stuttgart, Bernhard Tauchnitz und Otto Wi-